



Oberlandesgericht München

21. Zivilsenat

Aktenzeichen: 21 U 1914/02
9 O 19182/01 LG München I

Verkündet am 15. März 2002
Die Urkundsbeamtin

[REDACTED]
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch ihren Vorsitzenden
[REDACTED]

- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Firma [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer
[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Gegendarstellung

erlässt der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Seitz und die Richter am Oberlandesgericht Schmidt und Dr. Klemm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.3.2002 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Auf die Berufung der Verfügungsklägerin wird das Endurteil des Landgerichts München I, 9. Zivilkammer, vom 5. Dezember 2001 geändert.
- II. Der Beklagten wird auferlegt, gemäß Art. 10 BayPresseG in dem gleichen Teil der Zeitschrift [REDACTED] in dem der Artikel [REDACTED], Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“ (Focus Nr. 41/2001) erschienen ist, und mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes Gegendarstellung als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Im [REDACTED] Nummer 41/2001 wird auf Seite 14 unter dem Titel „[REDACTED] Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“ behauptet, die [REDACTED] hat ihre Gefolgsleute in Deutschland aufgefordert, Waffen zu kaufen.

Hierzu stellen wir fest:

Wir haben zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, Waffen zu kaufen.

Weiter wird behauptet, auf einer Website der [REDACTED] sei vorzugsweise der Kauf einer AK 47 (Kalaschnikow) empfohlen worden.

Hierzu stellen wir fest:

Die [REDACTED] hat weder auf einer Website noch sonstwo den Kauf einer AK 47 empfohlen.

Berichtet wird – unter Bezugnahme auf den Jahresbericht 2000 des baden-württembergischen Verfassungsschutzes – in einem Aufruf der [REDACTED] [REDACTED] werde ausgeführt: Um den Vollzug mit Waffen legal und unauffällig zu erlernen, sollen Mitglieder „wenn möglich, einem Schützenverein beitreten“. Fortgeschrittenen wird geraten, Vereinen beizutreten, „die den Umgang mit Waffen, z.B. Schwert und Messer, vermitteln“.

Hierzu stellen wir fest:

Die [REDACTED] hat niemals dazu aufgerufen, den Umgang mit Waffen zu erlernen oder einem Schützenverein beizutreten.

[REDACTED] den 26.10.01

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- III. Im übrigen werden der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und die Berufung zurückgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/4 und die Beklagte 3/4.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit einer Gegendarstellung zu einem Artikel in [REDACTED] Nr. 41 vom 8. Oktober 2001, S. 14: „[REDACTED] Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“.

Im Text dieses Artikels heißt es u.a.: „Die [REDACTED] hat ihre Gefolgsleute in Deutschland aufgefordert, Waffen zu kaufen. Vorzugsweise sei der Kauf einer AK 47 (Kalaschnikow) zu empfehlen, hieß es auf einer Website, auf der die Organisation zur Unterstützung der tschetschenischen Bevölkerung aufgerufen hatte. Der baden-württembergische Verfassungsschutz, der [REDACTED] als demokratiefeindlich einstuft, zitierte in seinem Jahresbericht 2000 aus diesem Aufruf.“

Um den Umgang mit Waffen legal und unauffällig zu erlernen, sollen Mitglieder, „wenn möglich, einem Schützenverein beitreten“, hieß es. Fortgeschrittenen wird geraten, Vereinen beizutreten, „die den Umgang mit Waffen, zum Beispiel Schwert und Messer, vermitteln“.

Dem tritt die Gegendarstellung entgegen.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Verfügungsklägers.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Verfügungsbeklagte neues Material zum Verhältnis des Verfügungsklägers als Dachverband zum Ortsverein [REDACTED] vorgelegt.

Auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils wird ergänzend Bezug genommen. Von einer weiteren Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Dieses Urteil enthält eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (§ 313 Abs. 3 ZPO). Die Kürze der Darstellung erklärt sich auch daraus, daß der Streit im Termin zur mündlichen Verhandlung sachlich und rechtlich eingehend erörtert wurde (vgl. hierzu Thomas/Putzo, ZPO, 23. Aufl., § 313 Rn. 27).

Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg.

1. Die Voraussetzungen des Art. 10 BayPrG liegen für die ersten drei Punkte der Gegendarstellung vor.
 - a) Insbesondere fehlt nicht etwa das berechtigte Interesse, weil die Erwidernungen offensichtlich unwahr wären. Die Verfassungsschutzberichte sind keine öffentlichen Urkunden im Sinn von § 415 ZPO. Beweis über die Wahrheit von Erstmitteilung oder Erwidernung wird im Gegendarstellungsrechtsstreit nicht erhoben. Dies berechtigt zwar nicht dazu, mit der Gegendarstellung auf eine wahre Erstmitteilung unwahr zu entgegnen. Die Unwahrheit der Entgegnung steht vorliegend aber auf Grund der Verfassungsschutzberichte nicht in einem Ausmaß fest, dass dies vorliegend zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch, 3. Aufl., Rn. 254 ff. – Offensichtliche Unwahrheit der Gegendarstellung).
 - b) Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass ein Mitglied des Ortsvereins [REDACTED] einen Link auf eine Internetseite gesetzt hat, auf welcher die Äußerungen enthalten sind, auf die sich [REDACTED] stützt. Der Senat bejaht hier zwar eine Haftung des Homepagebetreibers für diesen Link, ohne dass es auf die Auslegung von § 5 TDG/§ 5 MDStV (oder jetzt: §§ 8 ff.

TDG) ankäme (vgl. zur Linkhaftung z.B. OLG Schleswig, MMR 2001, 401 – Swabedoo (mit ausführlicher Anmerkung von Schütz/Attendorff); OLG Hamburg, AfP 2001, 316 = MMR 2001, 533 – Frame-Linking und OLG Braunschweig, MMR 2001, 608 – FTP-Explorer und aus der Literatur etwa Hoeren, Internetrecht (Internetskriptum) § 9; Sieber in Teil 19 Rn. 268 und Spindler in Teil 29 des Handbuchs Multimedia-Recht; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 28.17-28.17c; Waldenberger/Hoß, AfP 2000, 237/243 f.). Der Linksetzer geht bewusst das Risiko ein, dass die Verweisungsseite später geändert wird; jedem Internetnutzer ist das Problem späterer Änderungen der Seite, auf welche verwiesen wird, bekannt. Der Linksetzer übernimmt mit seiner Verweisung eine Art „Internet-Verkehrssicherungspflicht“. Diese Frage könnte aber auch offen bleiben. Der Durchschnittsleser versteht die Erstmitteilung dahin, dass der Verfügungskläger selbst oder jedenfalls maßgebliche Kreise des Verfügungsklägers zum Waffenkauf samt den genannten Einzelheiten aufgefordert haben. Davon kann nach dem Aktenstand keine Rede sein. Es handelt sich vielmehr um die Äußerung des Mitglieds eines Ortsvereins. Nach dem vorgelegten Urteil des LG Hamburg gibt es allein in Baden-Württemberg über 60 Ortsvereine der [REDACTED]. Nach unbestrittener Behauptung des Verfügungsklägers hat der Ortsverein [REDACTED] etwa 150 Mitglieder. Der Verfügungskläger gliedert sich in Deutschland in 15 Regionalverbände. Bei einer solchen Konstruktion ist das einzelne Mitglied eines Ortsvereins so unbedeutend, dass sein Verhalten nicht dahin erweiternd dargestellt werden kann, der Verfügungskläger als Dachverband habe sich so geäußert.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Herr [REDACTED] beim Setzen des Links Vorstandsmitglied des Ortsvereins [REDACTED] war und sich hieraus eine Verantwortlichkeit des Verfügungsklägers ergibt. Zwar sind Unterlagen dafür vorgelegt worden, dass Herr [REDACTED] (spätestens) seit 29.3.2001 Mitglied des Vorstands des Ortsvereins geworden ist. Das folgt aus dem

Auszug aus dem Vereinsregister des Ortsvereins. Dass er es aber auch bei Setzen des Links oder auch nur bei Einstellen des Aufrufs auf der Verweisungsseite des Links gewesen wäre, ist nicht glaubhaft gemacht. Weil es um die Zurechnung des Links zum Verfügungskläger geht, entgegen der Ausgangslage, wie sie oben dargestellt ist, trägt die Glaubhaftmachungslast insoweit die Verfügungsbeklagte.


Abgesehen davon wäre der Link dem Verfügungskläger auch dann nicht ohne weitere Anhaltspunkte zuzurechnen, wenn Herr [REDACTED] in einem maßgeblichen Zeitpunkt schon Mitglied des Vorstands der Ortsvereins [REDACTED] gewesen wäre. Der Durchschnittsleser versteht die Formulierung in der Erstmitteilung nicht dahin, dass es sich um eine Einzeläußerung in einem Ortsverein des Verfügungsklägers gehandelt hat. Daran ändert auch nichts, dass der Vorstand des Ortsvereins vom Vorstand des Verfügungsklägers ernannt wird (so das Protokoll zur Satzungsänderung vom 16.2.1997; vorgelegt in der Senatssitzung). Zu einer anderen Annahme sind zum einen die zeitlichen Abläufe zwischen Setzen des Links, Änderung der Verweisungsseite und Ernennung des Herrn [REDACTED] völlig unklar. Und zum anderen wäre – bei einer Ernennung des Herrn [REDACTED] zum Sekretär erst nach verantwortlichem Setzen des Links durch ihn – unklar, ob dem Vorstand des Verfügungsklägers bei der Ernennung des Herrn [REDACTED] zum Sekretär des Ortsvereins der Sachverhalt (Verweisung durch Link auf die Seite qoqaz.de – Wie kann ich für den Jihad trainieren) bekannt gewesen ist. Dabei ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der Seite, auf welcher der Link gesetzt wurde, um eine Homepage der Herrn [REDACTED] oder eine solche des Ortsvereins handelte. Auch das Setzen des Links auf der Homepage des Ortsvereins mit dem Link auf die Homepage von qoqaz.de mit dem Aufruf, der Gegenstand des [REDACTED]-Berichts ist, berechtigt nicht zur Mitteilung dahin, der Verfügungskläger als Dachverband für Deutschland habe einen solchen Aufruf getan. Damit bestehen keine Einwendungen gegen die Formulierung der Entgegnungen.

- c) Es sind auch nicht die Äußerungen in der Erstmitteilung unrichtig wiedergegeben. Der Durchschnittsleser muss davon ausgehen, dass [REDACTED] die Äußerungen zu dem Aufruf als eigene darstellt. Das ergibt sich aus der Bildunterschrift zur „Knarre“, aus der Überschrift zum Artikel und auch aus dem Text selbst. Dann aber müssen die Behauptungen nicht durchgängig als Zitate aus Verfassungsschutzberichten dargestellt werden. Die Quelle kann, muss aber nicht mitgeteilt werden.
2. Unzulässig ist die Gegendarstellung zum vierten Punkt. Es ist nicht einmal behauptet, dass der baden-württembergische Verfassungsschutz diese Einstufung mit diesen Worten vorgenommen hätte. Vorgelegt sind Äußerungen des Verfassungsschutzes, aus denen der Schluss auf eine Einordnung als „demokratiefeindlich“ gezogen werden könnte. Ein solcher Schluss ist aber, jedenfalls hier (vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 398 ff.) als Meinungsäußerung einzustufen.


Die Unzulässigkeit dieses Punkts macht allerdings hier nicht nach dem Grundsatz „Ganz oder garnicht“ die Gegendarstellung insgesamt unzulässig. Es liegt eine Erklärung des Verfügungsklägers vor, nach welcher er selbst mit einer Streichung dieses Punkts (durch das Gericht) einverstanden ist. Deshalb kann der Senat den Antrag zu diesem Punkt, der als selbständiger Punkt anzusehen ist, abweisen (Senat, AfP 1998, 523 = NJW-RR 1998, 1632 – Tierschutzliga; vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 739). Die Ermächtigung, vorgelegt in 1. Instanz, gilt auch für den Senat; sie ist nicht etwa auf die 1. Instanz beschränkt.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO.

Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erübrigt sich, weil das Urteil kraft Gesetzes vollstreckbar ist. Über eine Zulassung der Revision ist nicht zu entscheiden, weil es sich um ein Urteil im Verfügungsverfahren handelt (§ 542 Abs. 2 n.F., § 545 Abs. 2 a.F. ZPO).


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht
ist wegen Urlaubs verhindert
zu unterschreiben.


Richter am Oberlandesgericht


Richter am Oberlandesgericht



Oberlandesgericht München

21. Zivilsenat

Aktenzeichen: 21 U 1914/02
9 O 19182/01 LG München I

Verkündet am 15. März 2002
Die Urkundsbeamtin

[REDACTED]
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch ihren Vorsitzenden
[REDACTED]

- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Firma [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer
[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Gegendarstellung

erlässt der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Seitz und die Richter am Oberlandesgericht Schmidt und Dr. Klemm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.3.2002 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Auf die Berufung der Verfügungsklägerin wird das Endurteil des Landgerichts München I, 9. Zivilkammer, vom 5. Dezember 2001 geändert.
- II. Der Beklagten wird auferlegt, gemäß Art. 10 BayPresseG in dem gleichen Teil der Zeitschrift [REDACTED] in dem der Artikel [REDACTED], Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“ (Focus Nr. 41/2001) erschienen ist, und mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes Gegendarstellung als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Im [REDACTED] Nummer 41/2001 wird auf Seite 14 unter dem Titel „[REDACTED] Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“ behauptet, die [REDACTED] hat ihre Gefolgsleute in Deutschland aufgefordert, Waffen zu kaufen.

Hierzu stellen wir fest:

Wir haben zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, Waffen zu kaufen.

Weiter wird behauptet, auf einer Website der [REDACTED] sei vorzugsweise der Kauf einer AK 47 (Kalaschnikow) empfohlen worden.

Hierzu stellen wir fest:

Die [REDACTED] hat weder auf einer Website noch sonstwo den Kauf einer AK 47 empfohlen.

Berichtet wird – unter Bezugnahme auf den Jahresbericht 2000 des baden-württembergischen Verfassungsschutzes – in einem Aufruf der [REDACTED] [REDACTED] werde ausgeführt: Um den Vollzug mit Waffen legal und unauffällig zu erlernen, sollen Mitglieder „wenn möglich, einem Schützenverein beitreten“. Fortgeschrittenen wird geraten, Vereinen beizutreten, „die den Umgang mit Waffen, z.B. Schwert und Messer, vermitteln“.

Hierzu stellen wir fest:

Die [REDACTED] hat niemals dazu aufgerufen, den Umgang mit Waffen zu erlernen oder einem Schützenverein beizutreten.

[REDACTED] den 26.10.01

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- III. Im übrigen werden der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und die Berufung zurückgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/4 und die Beklagte 3/4.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit einer Gegendarstellung zu einem Artikel in [REDACTED] Nr. 41 vom 8. Oktober 2001, S. 14: „[REDACTED] Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“.

Im Text dieses Artikels heißt es u.a.: „Die [REDACTED] hat ihre Gefolgsleute in Deutschland aufgefordert, Waffen zu kaufen. Vorzugsweise sei der Kauf einer AK 47 (Kalaschnikow) zu empfehlen, hieß es auf einer Website, auf der die Organisation zur Unterstützung der tschetschenischen Bevölkerung aufgerufen hatte. Der baden-württembergische Verfassungsschutz, der [REDACTED] als demokratiefeindlich einstuft, zitierte in seinem Jahresbericht 2000 aus diesem Aufruf.“

Um den Umgang mit Waffen legal und unauffällig zu erlernen, sollen Mitglieder, „wenn möglich, einem Schützenverein beitreten“, hieß es. Fortgeschrittenen wird geraten, Vereinen beizutreten, „die den Umgang mit Waffen, zum Beispiel Schwert und Messer, vermitteln“.

Dem tritt die Gegendarstellung entgegen.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Verfügungsklägers.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Verfügungsbeklagte neues Material zum Verhältnis des Verfügungsklägers als Dachverband zum Ortsverein [REDACTED] vorgelegt.

Auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils wird ergänzend Bezug genommen. Von einer weiteren Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Dieses Urteil enthält eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (§ 313 Abs. 3 ZPO). Die Kürze der Darstellung erklärt sich auch daraus, daß der Streit im Termin zur mündlichen Verhandlung sachlich und rechtlich eingehend erörtert wurde (vgl. hierzu Thomas/Putzo, ZPO, 23. Aufl., § 313 Rn. 27).

Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg.

1. Die Voraussetzungen des Art. 10 BayPrG liegen für die ersten drei Punkte der Gegendarstellung vor.
 - a) Insbesondere fehlt nicht etwa das berechtigte Interesse, weil die Erwidernungen offensichtlich unwahr wären. Die Verfassungsschutzberichte sind keine öffentlichen Urkunden im Sinn von § 415 ZPO. Beweis über die Wahrheit von Erstmitteilung oder Erwiderung wird im Gegendarstellungsrechtsstreit nicht erhoben. Dies berechtigt zwar nicht dazu, mit der Gegendarstellung auf eine wahre Erstmitteilung unwahr zu entgegnen. Die Unwahrheit der Entgegnung steht vorliegend aber auf Grund der Verfassungsschutzberichte nicht in einem Ausmaß fest, dass dies vorliegend zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch, 3. Aufl., Rn. 254 ff. – Offensichtliche Unwahrheit der Gegendarstellung).
 - b) Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass ein Mitglied des Ortsvereins [REDACTED] einen Link auf eine Internetseite gesetzt hat, auf welcher die Äußerungen enthalten sind, auf die sich [REDACTED] stützt. Der Senat bejaht hier zwar eine Haftung des Homepagebetreibers für diesen Link, ohne dass es auf die Auslegung von § 5 TDG/§ 5 MDStV (oder jetzt: §§ 8 ff.

TDG) ankäme (vgl. zur Linkhaftung z.B. OLG Schleswig, MMR 2001, 401 – Swabedoo (mit ausführlicher Anmerkung von Schütz/Attendorf); OLG Hamburg, AfP 2001, 316 = MMR 2001, 533 – Frame-Linking und OLG Braunschweig, MMR 2001, 608 – FTP-Explorer und aus der Literatur etwa Hoeren, Internetrecht (Internetskriptum) § 9; Sieber in Teil 19 Rn. 268 und Spindler in Teil 29 des Handbuchs Multimedia-Recht; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 28.17-28.17c; Waldenberger/Hoß, AfP 2000, 237/243 f.). Der Linksetzer geht bewusst das Risiko ein, dass die Verweisungsseite später geändert wird; jedem Internetnutzer ist das Problem späterer Änderungen der Seite, auf welche verwiesen wird, bekannt. Der Linksetzer übernimmt mit seiner Verweisung eine Art „Internet-Verkehrssicherungspflicht“. Diese Frage könnte aber auch offen bleiben. Der Durchschnittsleser versteht die Erstmitteilung dahin, dass der Verfügungskläger selbst oder jedenfalls maßgebliche Kreise des Verfügungsklägers zum Waffenkauf samt den genannten Einzelheiten aufgefordert haben. Davon kann nach dem Aktenstand keine Rede sein. Es handelt sich vielmehr um die Äußerung des Mitglieds eines Ortsvereins. Nach dem vorgelegten Urteil des LG Hamburg gibt es allein in Baden-Württemberg über 60 Ortsvereine der [REDACTED]. Nach unbestrittener Behauptung des Verfügungsklägers hat der Ortsverein [REDACTED] etwa 150 Mitglieder. Der Verfügungskläger gliedert sich in Deutschland in 15 Regionalverbände. Bei einer solchen Konstruktion ist das einzelne Mitglied eines Ortsvereins so unbedeutend, dass sein Verhalten nicht dahin erweiternd dargestellt werden kann, der Verfügungskläger als Dachverband habe sich so geäußert.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Herr [REDACTED] beim Setzen des Links Vorstandsmitglied des Ortsvereins [REDACTED] war und sich hieraus eine Verantwortlichkeit des Verfügungsklägers ergibt. Zwar sind Unterlagen dafür vorgelegt worden, dass Herr [REDACTED] (spätestens) seit 29.3.2001 Mitglied des Vorstands des Ortsvereins geworden ist. Das folgt aus dem

Auszug aus dem Vereinsregister des Ortsvereins. Dass er es aber auch bei Setzen des Links oder auch nur bei Einstellen des Aufrufs auf der Verweisungsseite des Links gewesen wäre, ist nicht glaubhaft gemacht. Weil es um die Zurechnung des Links zum Verfügungskläger geht, entgegen der Ausgangslage, wie sie oben dargestellt ist, trägt die Glaubhaftmachungslast insoweit die Verfügungsbeklagte.


Abgesehen davon wäre der Link dem Verfügungskläger auch dann nicht ohne weitere Anhaltspunkte zuzurechnen, wenn Herr [REDACTED] in einem maßgeblichen Zeitpunkt schon Mitglied des Vorstands der Ortsvereins [REDACTED] gewesen wäre. Der Durchschnittsleser versteht die Formulierung in der Erstmitteilung nicht dahin, dass es sich um eine Einzeläußerung in einem Ortsverein des Verfügungsklägers gehandelt hat. Daran ändert auch nichts, dass der Vorstand des Ortsvereins vom Vorstand des Verfügungsklägers ernannt wird (so das Protokoll zur Satzungsänderung vom 16.2.1997; vorgelegt in der Senatssitzung). Zu einer anderen Annahme sind zum einen die zeitlichen Abläufe zwischen Setzen des Links, Änderung der Verweisungsseite und Ernennung des Herrn [REDACTED] völlig unklar. Und zum anderen wäre – bei einer Ernennung des Herrn [REDACTED] zum Sekretär erst nach verantwortlichem Setzen des Links durch ihn – unklar, ob dem Vorstand des Verfügungsklägers bei der Ernennung des Herrn [REDACTED] zum Sekretär des Ortsvereins der Sachverhalt (Verweisung durch Link auf die Seite qoqaz.de – Wie kann ich für den Jihad trainieren) bekannt gewesen ist. Dabei ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der Seite, auf welcher der Link gesetzt wurde, um eine Homepage der Herrn [REDACTED] oder eine solche des Ortsvereins handelte. Auch das Setzen des Links auf der Homepage des Ortsvereins mit dem Link auf die Homepage von qoqaz.de mit dem Aufruf, der Gegenstand des [REDACTED]-Berichts ist, berechtigt nicht zur Mitteilung dahin, der Verfügungskläger als Dachverband für Deutschland habe einen solchen Aufruf getan. Damit bestehen keine Einwendungen gegen die Formulierung der Entgegnungen.

- c) Es sind auch nicht die Äußerungen in der Erstmitteilung unrichtig wiedergegeben. Der Durchschnittsleser muss davon ausgehen, dass [REDACTED] die Äußerungen zu dem Aufruf als eigene darstellt. Das ergibt sich aus der Bildunterschrift zur „Knarre“, aus der Überschrift zum Artikel und auch aus dem Text selbst. Dann aber müssen die Behauptungen nicht durchgängig als Zitate aus Verfassungsschutzberichten dargestellt werden. Die Quelle kann, muss aber nicht mitgeteilt werden.
2. Unzulässig ist die Gegendarstellung zum vierten Punkt. Es ist nicht einmal behauptet, dass der baden-württembergische Verfassungsschutz diese Einstufung mit diesen Worten vorgenommen hätte. Vorgelegt sind Äußerungen des Verfassungsschutzes, aus denen der Schluss auf eine Einordnung als „demokratiefeindlich“ gezogen werden könnte. Ein solcher Schluss ist aber, jedenfalls hier (vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 398 ff.) als Meinungsäußerung einzustufen.


Die Unzulässigkeit dieses Punkts macht allerdings hier nicht nach dem Grundsatz „Ganz oder garnicht“ die Gegendarstellung insgesamt unzulässig. Es liegt eine Erklärung des Verfügungsklägers vor, nach welcher er selbst mit einer Streichung dieses Punkts (durch das Gericht) einverstanden ist. Deshalb kann der Senat den Antrag zu diesem Punkt, der als selbständiger Punkt anzusehen ist, abweisen (Senat, AfP 1998, 523 = NJW-RR 1998, 1632 – Tierschutzliga; vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 739). Die Ermächtigung, vorgelegt in 1. Instanz, gilt auch für den Senat; sie ist nicht etwa auf die 1. Instanz beschränkt.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO.

Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erübrigt sich, weil das Urteil kraft Gesetzes vollstreckbar ist. Über eine Zulassung der Revision ist nicht zu entscheiden, weil es sich um ein Urteil im Verfügungsverfahren handelt (§ 542 Abs. 2 n.F., § 545 Abs. 2 a.F. ZPO).


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht
ist wegen Urlaubs verhindert
zu unterschreiben.


Richter am Oberlandesgericht


Richter am Oberlandesgericht



Oberlandesgericht München

21. Zivilsenat

Aktenzeichen: 21 U 1914/02
9 O 19182/01 LG München I

Verkündet am 15. März 2002
Die Urkundsbeamtin

[REDACTED]
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch ihren Vorsitzenden
[REDACTED]

- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Firma [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer
[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Gegendarstellung

erlässt der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Seitz und die Richter am Oberlandesgericht Schmidt und Dr. Klemm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.3.2002 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Auf die Berufung der Verfügungsklägerin wird das Endurteil des Landgerichts München I, 9. Zivilkammer, vom 5. Dezember 2001 geändert.
- II. Der Beklagten wird auferlegt, gemäß Art. 10 BayPresseG in dem gleichen Teil der Zeitschrift [REDACTED] in dem der Artikel [REDACTED] „Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“ (Focus Nr. 41/2001) erschienen ist, und mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes Gegendarstellung als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Im [REDACTED] Nummer 41/2001 wird auf Seite 14 unter dem Titel „[REDACTED] Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“ behauptet, die [REDACTED] hat ihre Gefolgsleute in Deutschland aufgefordert, Waffen zu kaufen.

Hierzu stellen wir fest:

Wir haben zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, Waffen zu kaufen.

Weiter wird behauptet, auf einer Website der [REDACTED] sei vorzugsweise der Kauf einer AK 47 (Kalaschnikow) empfohlen worden.

Hierzu stellen wir fest:

Die [REDACTED] hat weder auf einer Website noch sonstwo den Kauf einer AK 47 empfohlen.

Berichtet wird – unter Bezugnahme auf den Jahresbericht 2000 des baden-württembergischen Verfassungsschutzes – in einem Aufruf der [REDACTED] [REDACTED] werde ausgeführt: Um den Vollzug mit Waffen legal und unauffällig zu erlernen, sollen Mitglieder „wenn möglich, einem Schützenverein beitreten“. Fortgeschrittenen wird geraten, Vereinen beizutreten, „die den Umgang mit Waffen, z.B. Schwert und Messer, vermitteln“.

Hierzu stellen wir fest:

Die [REDACTED] hat niemals dazu aufgerufen, den Umgang mit Waffen zu erlernen oder einem Schützenverein beizutreten.

[REDACTED] den 26.10.01

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- III. Im übrigen werden der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und die Berufung zurückgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/4 und die Beklagte 3/4.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit einer Gegendarstellung zu einem Artikel in [REDACTED] Nr. 41 vom 8. Oktober 2001, S. 14: „[REDACTED] Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“.

Im Text dieses Artikels heißt es u.a.: „Die [REDACTED] hat ihre Gefolgsleute in Deutschland aufgefordert, Waffen zu kaufen. Vorzugsweise sei der Kauf einer AK 47 (Kalaschnikow) zu empfehlen, hieß es auf einer Website, auf der die Organisation zur Unterstützung der tschetschenischen Bevölkerung aufgerufen hatte. Der baden-württembergische Verfassungsschutz, der [REDACTED] als demokratiefeindlich einstuft, zitierte in seinem Jahresbericht 2000 aus diesem Aufruf.“

Um den Umgang mit Waffen legal und unauffällig zu erlernen, sollen Mitglieder, „wenn möglich, einem Schützenverein beitreten“, hieß es. Fortgeschrittenen wird geraten, Vereinen beizutreten, „die den Umgang mit Waffen, zum Beispiel Schwert und Messer, vermitteln“.

Dem tritt die Gegendarstellung entgegen.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Verfügungsklägers.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Verfügungsbeklagte neues Material zum Verhältnis des Verfügungsklägers als Dachverband zum Ortsverein [REDACTED] vorgelegt.

Auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils wird ergänzend Bezug genommen. Von einer weiteren Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Dieses Urteil enthält eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (§ 313 Abs. 3 ZPO). Die Kürze der Darstellung erklärt sich auch daraus, daß der Streit im Termin zur mündlichen Verhandlung sachlich und rechtlich eingehend erörtert wurde (vgl. hierzu Thomas/Putzo, ZPO, 23. Aufl., § 313 Rn. 27).

Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg.

1. Die Voraussetzungen des Art. 10 BayPrG liegen für die ersten drei Punkte der Gegendarstellung vor.
 - a) Insbesondere fehlt nicht etwa das berechtigte Interesse, weil die Erwidernungen offensichtlich unwahr wären. Die Verfassungsschutzberichte sind keine öffentlichen Urkunden im Sinn von § 415 ZPO. Beweis über die Wahrheit von Erstmitteilung oder Erwidernung wird im Gegendarstellungsrechtsstreit nicht erhoben. Dies berechtigt zwar nicht dazu, mit der Gegendarstellung auf eine wahre Erstmitteilung unwahr zu entgegnen. Die Unwahrheit der Entgegnung steht vorliegend aber auf Grund der Verfassungsschutzberichte nicht in einem Ausmaß fest, dass dies vorliegend zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch, 3. Aufl., Rn. 254 ff. – Offensichtliche Unwahrheit der Gegendarstellung).
 - b) Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass ein Mitglied des Ortsvereins [REDACTED] einen Link auf eine Internetseite gesetzt hat, auf welcher die Äußerungen enthalten sind, auf die sich [REDACTED] stützt. Der Senat bejaht hier zwar eine Haftung des Homepagebetreibers für diesen Link, ohne dass es auf die Auslegung von § 5 TDG/§ 5 MDStV (oder jetzt: §§ 8 ff.

TDG) ankäme (vgl. zur Linkhaftung z.B. OLG Schleswig, MMR 2001, 401 – Swabedoo (mit ausführlicher Anmerkung von Schütz/Attendorf); OLG Hamburg, AfP 2001, 316 = MMR 2001, 533 – Frame-Linking und OLG Braunschweig, MMR 2001, 608 – FTP-Explorer und aus der Literatur etwa Hoeren, Internetrecht (Internetskriptum) § 9; Sieber in Teil 19 Rn. 268 und Spindler in Teil 29 des Handbuchs Multimedia-Recht; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 28.17-28.17c; Waldenberger/Hoß, AfP 2000, 237/243 f.). Der Linksetzer geht bewusst das Risiko ein, dass die Verweisungsseite später geändert wird; jedem Internetnutzer ist das Problem späterer Änderungen der Seite, auf welche verwiesen wird, bekannt. Der Linksetzer übernimmt mit seiner Verweisung eine Art „Internet-Verkehrssicherungspflicht“. Diese Frage könnte aber auch offen bleiben. Der Durchschnittsleser versteht die Erstmitteilung dahin, dass der Verfügungskläger selbst oder jedenfalls maßgebliche Kreise des Verfügungsklägers zum Waffenkauf samt den genannten Einzelheiten aufgefordert haben. Davon kann nach dem Aktenstand keine Rede sein. Es handelt sich vielmehr um die Äußerung des Mitglieds eines Ortsvereins. Nach dem vorgelegten Urteil des LG Hamburg gibt es allein in Baden-Württemberg über 60 Ortsvereine der [REDACTED]. Nach unbestrittener Behauptung des Verfügungsklägers hat der Ortsverein [REDACTED] etwa 150 Mitglieder. Der Verfügungskläger gliedert sich in Deutschland in 15 Regionalverbände. Bei einer solchen Konstruktion ist das einzelne Mitglied eines Ortsvereins so unbedeutend, dass sein Verhalten nicht dahin erweiternd dargestellt werden kann, der Verfügungskläger als Dachverband habe sich so geäußert.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Herr [REDACTED] beim Setzen des Links Vorstandsmitglied des Ortsvereins [REDACTED] war und sich hieraus eine Verantwortlichkeit des Verfügungsklägers ergibt. Zwar sind Unterlagen dafür vorgelegt worden, dass Herr [REDACTED] (spätestens) seit 29.3.2001 Mitglied des Vorstands des Ortsvereins geworden ist. Das folgt aus dem

Auszug aus dem Vereinsregister des Ortsvereins. Dass er es aber auch bei Setzen des Links oder auch nur bei Einstellen des Aufrufs auf der Verweisungsseite des Links gewesen wäre, ist nicht glaubhaft gemacht. Weil es um die Zurechnung des Links zum Verfügungskläger geht, entgegen der Ausgangslage, wie sie oben dargestellt ist, trägt die Glaubhaftmachungslast insoweit die Verfügungsbeklagte.


Abgesehen davon wäre der Link dem Verfügungskläger auch dann nicht ohne weitere Anhaltspunkte zuzurechnen, wenn Herr [REDACTED] in einem maßgeblichen Zeitpunkt schon Mitglied des Vorstands der Ortsvereins [REDACTED] gewesen wäre. Der Durchschnittsleser versteht die Formulierung in der Erstmitteilung nicht dahin, dass es sich um eine Einzeläußerung in einem Ortsverein des Verfügungsklägers gehandelt hat. Daran ändert auch nichts, dass der Vorstand des Ortsvereins vom Vorstand des Verfügungsklägers ernannt wird (so das Protokoll zur Satzungsänderung vom 16.2.1997; vorgelegt in der Senatssitzung). Zu einer anderen Annahme sind zum einen die zeitlichen Abläufe zwischen Setzen des Links, Änderung der Verweisungsseite und Ernennung des Herrn [REDACTED] völlig unklar. Und zum anderen wäre – bei einer Ernennung des Herrn [REDACTED] zum Sekretär erst nach verantwortlichem Setzen des Links durch ihn – unklar, ob dem Vorstand des Verfügungsklägers bei der Ernennung des Herrn [REDACTED] zum Sekretär des Ortsvereins der Sachverhalt (Verweisung durch Link auf die Seite qoqaz.de – Wie kann ich für den Jihad trainieren) bekannt gewesen ist. Dabei ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der Seite, auf welcher der Link gesetzt wurde, um eine Homepage der Herrn [REDACTED] oder eine solche des Ortsvereins handelte. Auch das Setzen des Links auf der Homepage des Ortsvereins mit dem Link auf die Homepage von qoqaz.de mit dem Aufruf, der Gegenstand des [REDACTED]-Berichts ist, berechtigt nicht zur Mitteilung dahin, der Verfügungskläger als Dachverband für Deutschland habe einen solchen Aufruf getan. Damit bestehen keine Einwendungen gegen die Formulierung der Entgegnungen.

- c) Es sind auch nicht die Äußerungen in der Erstmitteilung unrichtig wiedergegeben. Der Durchschnittsleser muss davon ausgehen, dass [REDACTED] die Äußerungen zu dem Aufruf als eigene darstellt. Das ergibt sich aus der Bildunterschrift zur „Knarre“, aus der Überschrift zum Artikel und auch aus dem Text selbst. Dann aber müssen die Behauptungen nicht durchgängig als Zitate aus Verfassungsschutzberichten dargestellt werden. Die Quelle kann, muss aber nicht mitgeteilt werden.
2. Unzulässig ist die Gegendarstellung zum vierten Punkt. Es ist nicht einmal behauptet, dass der baden-württembergische Verfassungsschutz diese Einstufung mit diesen Worten vorgenommen hätte. Vorgelegt sind Äußerungen des Verfassungsschutzes, aus denen der Schluss auf eine Einordnung als „demokratiefeindlich“ gezogen werden könnte. Ein solcher Schluss ist aber, jedenfalls hier (vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 398 ff.) als Meinungsäußerung einzustufen.


Die Unzulässigkeit dieses Punkts macht allerdings hier nicht nach dem Grundsatz „Ganz oder garnicht“ die Gegendarstellung insgesamt unzulässig. Es liegt eine Erklärung des Verfügungsklägers vor, nach welcher er selbst mit einer Streichung dieses Punkts (durch das Gericht) einverstanden ist. Deshalb kann der Senat den Antrag zu diesem Punkt, der als selbständiger Punkt anzusehen ist, abweisen (Senat, AfP 1998, 523 = NJW-RR 1998, 1632 – Tierschutzliga; vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 739). Die Ermächtigung, vorgelegt in 1. Instanz, gilt auch für den Senat; sie ist nicht etwa auf die 1. Instanz beschränkt.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO.

Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erübrigt sich, weil das Urteil kraft Gesetzes vollstreckbar ist. Über eine Zulassung der Revision ist nicht zu entscheiden, weil es sich um ein Urteil im Verfügungsverfahren handelt (§ 542 Abs. 2 n.F., § 545 Abs. 2 a.F. ZPO).


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht
ist wegen Urlaubs verhindert
zu unterschreiben.


Richter am Oberlandesgericht


Richter am Oberlandesgericht



Oberlandesgericht München

21. Zivilsenat

Aktenzeichen: 21 U 1914/02
9 O 19182/01 LG München I

Verkündet am 15. März 2002
Die Urkundsbeamtin

[REDACTED]
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch ihren Vorsitzenden
[REDACTED]

- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Firma [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer
[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Gegendarstellung

erlässt der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Seitz und die Richter am Oberlandesgericht Schmidt und Dr. Klemm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.3.2002 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Auf die Berufung der Verfügungsklägerin wird das Endurteil des Landgerichts München I, 9. Zivilkammer, vom 5. Dezember 2001 geändert.
- II. Der Beklagten wird auferlegt, gemäß Art. 10 BayPresseG in dem gleichen Teil der Zeitschrift [REDACTED] in dem der Artikel [REDACTED], Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“ (Focus Nr. 41/2001) erschienen ist, und mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes Gegendarstellung als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Im [REDACTED] Nummer 41/2001 wird auf Seite 14 unter dem Titel „[REDACTED] Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“ behauptet, die [REDACTED] hat ihre Gefolgsleute in Deutschland aufgefordert, Waffen zu kaufen.

Hierzu stellen wir fest:

Wir haben zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, Waffen zu kaufen.

Weiter wird behauptet, auf einer Website der [REDACTED] sei vorzugsweise der Kauf einer AK 47 (Kalaschnikow) empfohlen worden.

Hierzu stellen wir fest:

Die [REDACTED] hat weder auf einer Website noch sonstwo den Kauf einer AK 47 empfohlen.

Berichtet wird – unter Bezugnahme auf den Jahresbericht 2000 des baden-württembergischen Verfassungsschutzes – in einem Aufruf der [REDACTED] [REDACTED] werde ausgeführt: Um den Vollzug mit Waffen legal und unauffällig zu erlernen, sollen Mitglieder „wenn möglich, einem Schützenverein beitreten“. Fortgeschrittenen wird geraten, Vereinen beizutreten, „die den Umgang mit Waffen, z.B. Schwert und Messer, vermitteln“.

Hierzu stellen wir fest:

Die [REDACTED] hat niemals dazu aufgerufen, den Umgang mit Waffen zu erlernen oder einem Schützenverein beizutreten.

[REDACTED] den 26.10.01

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- III. Im übrigen werden der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und die Berufung zurückgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/4 und die Beklagte 3/4.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit einer Gegendarstellung zu einem Artikel in [REDACTED] Nr. 41 vom 8. Oktober 2001, S. 14: [REDACTED] Mitglieder sollen Kalaschnikow kaufen“.

Im Text dieses Artikels heißt es u.a.: „Die [REDACTED] hat ihre Gefolgsleute in Deutschland aufgefordert, Waffen zu kaufen. Vorzugsweise sei der Kauf einer AK 47 (Kalaschnikow) zu empfehlen, hieß es auf einer Website, auf der die Organisation zur Unterstützung der tschetschenischen Bevölkerung aufgerufen hatte. Der baden-württembergische Verfassungsschutz, der [REDACTED] als demokratiefeindlich einstuft, zitierte in seinem Jahresbericht 2000 aus diesem Aufruf.

Um den Umgang mit Waffen legal und unauffällig zu erlernen, sollen Mitglieder, „wenn möglich, einem Schützenverein beitreten“, hieß es. Fortgeschrittenen wird geraten, Vereinen beizutreten, „die den Umgang mit Waffen, zum Beispiel Schwert und Messer, vermitteln“.

Dem tritt die Gegendarstellung entgegen.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Verfügungsklägers.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Verfügungsbeklagte neues Material zum Verhältnis des Verfügungsklägers als Dachverband zum Ortsverein [REDACTED] vorgelegt.

Auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils wird ergänzend Bezug genommen. Von einer weiteren Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Dieses Urteil enthält eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (§ 313 Abs. 3 ZPO). Die Kürze der Darstellung erklärt sich auch daraus, daß der Streit im Termin zur mündlichen Verhandlung sachlich und rechtlich eingehend erörtert wurde (vgl. hierzu Thomas/Putzo, ZPO, 23. Aufl., § 313 Rn. 27).

Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg.

1. Die Voraussetzungen des Art. 10 BayPrG liegen für die ersten drei Punkte der Gegendarstellung vor.
 - a) Insbesondere fehlt nicht etwa das berechtigte Interesse, weil die Erwidernungen offensichtlich unwahr wären. Die Verfassungsschutzberichte sind keine öffentlichen Urkunden im Sinn von § 415 ZPO. Beweis über die Wahrheit von Erstmitteilung oder Erwidernung wird im Gegendarstellungsrechtsstreit nicht erhoben. Dies berechtigt zwar nicht dazu, mit der Gegendarstellung auf eine wahre Erstmitteilung unwahr zu entgegnen. Die Unwahrheit der Entgegnung steht vorliegend aber auf Grund der Verfassungsschutzberichte nicht in einem Ausmaß fest, dass dies vorliegend zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch, 3. Aufl., Rn. 254 ff. – Offensichtliche Unwahrheit der Gegendarstellung).
 - b) Dem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass ein Mitglied des Ortsvereins [REDACTED] einen Link auf eine Internetseite gesetzt hat, auf welcher die Äußerungen enthalten sind, auf die sich [REDACTED] stützt. Der Senat bejaht hier zwar eine Haftung des Homepagebetreibers für diesen Link, ohne dass es auf die Auslegung von § 5 TDG/§ 5 MDStV (oder jetzt: §§ 8 ff.

TDG) ankäme (vgl. zur Linkhaftung z.B. OLG Schleswig, MMR 2001, 401 – Swabedoo (mit ausführlicher Anmerkung von Schütz/Attendorf); OLG Hamburg, AfP 2001, 316 = MMR 2001, 533 – Frame-Linking und OLG Braunschweig, MMR 2001, 608 – FTP-Explorer und aus der Literatur etwa Hoeren, Internetrecht (Internetskriptum) § 9; Sieber in Teil 19 Rn. 268 und Spindler in Teil 29 des Handbuchs Multimedia-Recht; Soehring, Presserecht, 3. Aufl., Rn. 28.17-28.17c; Waldenberger/Hoß, AfP 2000, 237/243 f.). Der Linksetzer geht bewusst das Risiko ein, dass die Verweisungsseite später geändert wird; jedem Internetnutzer ist das Problem späterer Änderungen der Seite, auf welche verwiesen wird, bekannt. Der Linksetzer übernimmt mit seiner Verweisung eine Art „Internet-Verkehrssicherungspflicht“. Diese Frage könnte aber auch offen bleiben. Der Durchschnittsleser versteht die Erstmitteilung dahin, dass der Verfügungskläger selbst oder jedenfalls maßgebliche Kreise des Verfügungsklägers zum Waffenkauf samt den genannten Einzelheiten aufgefordert haben. Davon kann nach dem Aktenstand keine Rede sein. Es handelt sich vielmehr um die Äußerung des Mitglieds eines Ortsvereins. Nach dem vorgelegten Urteil des LG Hamburg gibt es allein in Baden-Württemberg über 60 Ortsvereine der [REDACTED]. Nach unbestrittener Behauptung des Verfügungsklägers hat der Ortsverein [REDACTED] etwa 150 Mitglieder. Der Verfügungskläger gliedert sich in Deutschland in 15 Regionalverbände. Bei einer solchen Konstruktion ist das einzelne Mitglied eines Ortsvereins so unbedeutend, dass sein Verhalten nicht dahin erweiternd dargestellt werden kann, der Verfügungskläger als Dachverband habe sich so geäußert.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Herr [REDACTED] beim Setzen des Links Vorstandsmitglied des Ortsvereins [REDACTED] war und sich hieraus eine Verantwortlichkeit des Verfügungsklägers ergibt. Zwar sind Unterlagen dafür vorgelegt worden, dass Herr [REDACTED] (spätestens) seit 29.3.2001 Mitglied des Vorstands des Ortsvereins geworden ist. Das folgt aus dem

Auszug aus dem Vereinsregister des Ortsvereins. Dass er es aber auch bei Setzen des Links oder auch nur bei Einstellen des Aufrufs auf der Verweisungsseite des Links gewesen wäre, ist nicht glaubhaft gemacht. Weil es um die Zurechnung des Links zum Verfügungskläger geht, entgegen der Ausgangslage, wie sie oben dargestellt ist, trägt die Glaubhaftmachungslast insoweit die Verfügungsbeklagte.


Abgesehen davon wäre der Link dem Verfügungskläger auch dann nicht ohne weitere Anhaltspunkte zuzurechnen, wenn Herr [REDACTED] in einem maßgeblichen Zeitpunkt schon Mitglied des Vorstands der Ortsvereins [REDACTED] gewesen wäre. Der Durchschnittsleser versteht die Formulierung in der Erstmitteilung nicht dahin, dass es sich um eine Einzeläußerung in einem Ortsverein des Verfügungsklägers gehandelt hat. Daran ändert auch nichts, dass der Vorstand des Ortsvereins vom Vorstand des Verfügungsklägers ernannt wird (so das Protokoll zur Satzungsänderung vom 16.2.1997; vorgelegt in der Senatssitzung). Zu einer anderen Annahme sind zum einen die zeitlichen Abläufe zwischen Setzen des Links, Änderung der Verweisungsseite und Ernennung des Herrn [REDACTED] völlig unklar. Und zum anderen wäre – bei einer Ernennung des Herrn [REDACTED] zum Sekretär erst nach verantwortlichem Setzen des Links durch ihn – unklar, ob dem Vorstand des Verfügungsklägers bei der Ernennung des Herrn [REDACTED] zum Sekretär des Ortsvereins der Sachverhalt (Verweisung durch Link auf die Seite qoqaz.de – Wie kann ich für den Jihad trainieren) bekannt gewesen ist. Dabei ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der Seite, auf welcher der Link gesetzt wurde, um eine Homepage der Herrn [REDACTED] oder eine solche des Ortsvereins handelte. Auch das Setzen des Links auf der Homepage des Ortsvereins mit dem Link auf die Homepage von qoqaz.de mit dem Aufruf, der Gegenstand des [REDACTED]-Berichts ist, berechtigt nicht zur Mitteilung dahin, der Verfügungskläger als Dachverband für Deutschland habe einen solchen Aufruf getan. Damit bestehen keine Einwendungen gegen die Formulierung der Entgegnungen.

- c) Es sind auch nicht die Äußerungen in der Erstmitteilung unrichtig wiedergegeben. Der Durchschnittsleser muss davon ausgehen, dass [REDACTED] die Äußerungen zu dem Aufruf als eigene darstellt. Das ergibt sich aus der Bildunterschrift zur „Knarre“, aus der Überschrift zum Artikel und auch aus dem Text selbst. Dann aber müssen die Behauptungen nicht durchgängig als Zitate aus Verfassungsschutzberichten dargestellt werden. Die Quelle kann, muss aber nicht mitgeteilt werden.
2. Unzulässig ist die Gegendarstellung zum vierten Punkt. Es ist nicht einmal behauptet, dass der baden-württembergische Verfassungsschutz diese Einstufung mit diesen Worten vorgenommen hätte. Vorgelegt sind Äußerungen des Verfassungsschutzes, aus denen der Schluss auf eine Einordnung als „demokratiefeindlich“ gezogen werden könnte. Ein solcher Schluss ist aber, jedenfalls hier (vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 398 ff.) als Meinungsäußerung einzustufen.

Die Unzulässigkeit dieses Punkts macht allerdings hier nicht nach dem Grundsatz „Ganz oder garnicht“ die Gegendarstellung insgesamt unzulässig. Es liegt eine Erklärung des Verfügungsklägers vor, nach welcher er selbst mit einer Streichung dieses Punkts (durch das Gericht) einverstanden ist. Deshalb kann der Senat den Antrag zu diesem Punkt, der als selbständiger Punkt anzusehen ist, abweisen (Senat, AfP 1998, 523 = NJW-RR 1998, 1632 – Tierschutzliga; vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 739). Die Ermächtigung, vorgelegt in 1. Instanz, gilt auch für den Senat; sie ist nicht etwa auf die 1. Instanz beschränkt.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO.

Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erübrigt sich, weil das Urteil kraft Gesetzes vollstreckbar ist. Über eine Zulassung der Revision ist nicht zu entscheiden, weil es sich um ein Urteil im Verfügungsverfahren handelt (§ 542 Abs. 2 n.F., § 545 Abs. 2 a.F. ZPO).


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht
ist wegen Urlaubs verhindert
zu unterschreiben.


Richter am Oberlandesgericht


Richter am Oberlandesgericht